

# Amtsblatt

## für den Landkreis Barnim



Jahrgang 2012

Eberswalde, 14. März 2012

Nr. 02/2012

### Inhaltsverzeichnis:

#### **Amtlicher Teil:**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen: Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite* 2 Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 18. Sitzung des Kreistages Barnim in der 4. Wahlperiode am 29. Februar 2012
- Seite* 7 Bekanntmachung über die Einberufung der 42. Sitzung des Kreisausschusses in der 4. Wahlperiode am 19. März 2012
- Seite* 8 Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim
- Seite* 11 Bekanntmachung der Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung)
- Seite* 16 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahr 2012
- Seite* 18 Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31.12.2010 und die Entlastung
- Seite* 18 Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim

#### **Impressum**

Amtsblatt für den Landkreis Barnim

**Herausgeber:** Landkreis Barnim,  
Der Landrat

**Anschrift:** Am Markt 1,  
16225 Eberswalde

**Telefon:** 03334 214-1703

**Fax:** 03334 214-2703

**Mail:** pressestelle@kvbarnim.de

**Druck:** Druckerei Blankenburg GbR  
Börnicker Straße 13,  
in 16321 Bernau bei Berlin

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim ist im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) auf den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

**Amtlicher Teil****Öffentliche Bekanntmachungen****Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 18. Sitzung des Kreistages  
Barnim in der 4. Wahlperiode am 29. Februar 2012****In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:**

Nr. des Beschlusses: 223-18/12  
Nr. des Antrages: LR-48.1/12  
Thema des Antrages: 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des  
Landkreises Barnim

**Beschlossene Antragsformulierung:**

Der Kreistag beschließt die beiliegende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim. Mit Änderungsantrag der Fraktion Grüne/BdE sowie mit redaktionellen Änderungen.

**Änderungsantrag:**

Formulierung auf Seite 3, § 23 Abs. 3, Satz 3: „Auf die Sitzungen der Ausschüsse, die der Kreistag (...) durch das Internet unter der Adresse (...)“.

**redaktionelle Änderung:**

synoptischen Darstellung, auf Seite 31, § 26 Abs. 1 Satz 2: (...) drei vom Hundert (...).

Nr. des Beschlusses: 224-18/12  
Nr. des Antrages: III-61-62/2011  
Thema des Antrages: Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises  
Barnim (Schülerbeförderungssatzung)

**Beschlossene Antragsformulierung:**

Der Kreistag des Landkreises Barnim beschließt die Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung) in der Fassung gemäß Anlage 1 der Beschlussvorlage. Mit Änderungsantrag des A 2 vom 09. Februar 2012 zum § 7 Abs. 1.

Nr. des Beschlusses: 225-18/12  
Nr. des Antrages: I-20-36/12  
Thema des Antrages: Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung  
2012

**Beschlossene Antragsformulierung:**

Da keine Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2012 des Landkreises Barnim erhoben wurden, wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2012 nicht geändert.

Nr. des Beschlusses: 226-18/12  
Nr. des Antrages: SPD-8/12  
Thema des Antrages: Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen  
der Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutzgebiet  
„Faule Wiesen“ im Bereich Bernau - Panketal

**Beschlossene Antragsformulierung:**

Der Kreistag beschließt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutzgebiet „Faule Wiesen“ im Bereich Bernau – Panketal im Rahmen der anliegenden Schritte.

Nr. des Beschlusses: 227-18/12  
Nr. des Antrages: SPD-9/12  
Thema des Antrages: Förderung des Förderverein Naturpark Barnim e.V.  
Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag Barnim beschließt eine einmalige Zuwendung an den Förderverein Naturpark Barnim e.V., insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projektes „Rieselfeldlandschaft Hobrechtsfelde“, in Höhe von 8.500 €. Die haushaltsplanmäßige Einordnung in den Haushalt 2012 erfolgt entsprechend.

Nr. des Beschlusses: 228-18/12  
Nr. des Antrages: SPD-10/12  
Thema des Antrages: Förderung des Regionalpark Barnimer Feldmark e.V.

Beschlossene Antragsformulierung:

1. Der Kreistag Barnim beschließt, zur Förderung der gemeindeübergreifenden Arbeit des Regionalpark Barnimer Feldmark e.V. den Haushaltsansatz im Produktkonto 57111.531810 um 20.000 € zu erhöhen (auf neu: 85.000 €).
2. Der Kreistag beschließt in Vorbereitung der Haushaltsplanung für das Jahr 2013, die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit in den Gebieten des Regionalparks Barnim, der Heidekrautbahnregion, der Finowkanalregion und des Geoparks zu überprüfen. Diese Überprüfung übernimmt der Ausschuss A 4, der in deren Ergebnis die zukünftige Verteilung der Mittel auf der Basis der festgestellten Förderwürdigkeit bis zum Ende des ersten Halbjahres 2012 festlegt.

Nr. des Beschlusses: 229-18/12  
Nr. des Antrages: Die LINKE-25/12  
Thema des Antrages: Erhöhung der Mittel im Titel „Zuschuss Klassenfahrten“

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag beschließt, den Titel „Zuschuss zu Klassenfahrten“ um 5.000 € auf insgesamt 21.000 € zu erhöhen. Mit Änderung der Höhe der Summe der Aufwendungen und Auszahlung sowie der berührten Produktkonten, die durch Frau Mächtigt eingebracht wurde.

Nr. des Beschlusses: 230-18/12  
Nr. des Antrages: Die LINKE-26/12  
Thema des Antrages: Kommunalkombi

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag beschließt, die Gemeinden bei der Fortsetzung der Arbeit von Kommunal-Kombi-Stellen zu unterstützen. Das Produktkonto 34220.531820 (Zuweisungen und Zuschüsse zu Projekten) wird auf 212.400 € festgesetzt. Mit Formulierungsänderung in Ziffer 1 des Beschlussvorschlages: „Der Kreistag beschließt, die Gemeinden bei (...)“.

Nr. des Beschlusses: 231-18/12  
Nr. des Antrages: Die LINKE-27/12  
Thema des Antrages: Erhöhung der Mittel Kulturförderung (PK 25001)

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag beschließt, den Titel „Kulturförderung“ um 30.000 € auf insgesamt 115.000 € zu erhöhen. Davon werden 30.000 € einmalig zweckgebunden zur Entwicklung eines eigenständigen Kulturangebotes des Klosters Chorin eingestellt. Mit Änderung der Formulierung in Ziffer 2 des Beschlussvorschlages: „Davon werden 30.000 € einmalig (...)“

Nr. des Beschlusses: 232-18/12  
Nr. des Antrages: Die LINKE-28/12  
Thema des Antrages: Lokaler Aktionsplan Barnim

Beschlossene Antragsformulierung:

1. Für die im Lokalen Aktionsplan Barnim festgelegten Handlungsziele werden zusätzlich 10 T€ eingestellt.
2. Damit werden Angebote für Kinder, Jugendliche sowie Bürgerinnen und Bürger im Landkreis geschaffen, die ein demokratisches und tolerantes Miteinander befördern und den Einfluss Rechtsextremer und rechtsextremer Gruppierungen minimieren. Mit der von Frau Mächtigt eingebrachten Änderung über die Höhe der einzustellenden Mittel.
  - Änderung Beschlusstext, Ziffer 1: (...) werden zusätzlich 10 T€ eingestellt.
  - Änderung der finanziellen Auswirkungen: Aufwendungen/Auszahlungen auf 10.000 €.

Nr. des Beschlusses: 233-18/12  
Nr. des Antrages: CDU/FDP-1/12  
Thema des Antrages: Errichtung einer Stiftung zur Bewahrung der Wasserstraße Finowkanal

Beschlossene Antragsformulierung:

Zur Errichtung einer Stiftung zur Bewahrung der Wasserstraße Finowkanal werden 50.000 € in den Haushalt 2012 eingestellt. Dieser Betrag wird mit einem Sperrvermerk versehen. Er ist bei Vorlage der notwendigen Kreistagsbeschlüsse zur Errichtung der Stiftung aufzuheben.

Nr. des Beschlusses: 234-18/12  
Nr. des Antrages: DIE LINKE/SPD/CDU/FDP-1/12  
Thema des Antrages: Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten kreislicher Sporthallen

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag beschließt, dem Kreissportbund 15.000 € für die Übernahme von Betreuungsleistungen für die Nutzung von kreislichen Sporthallen außerhalb der Arbeitszeiten des technischen Personals des Landkreises zur Verfügung zu stellen. Die Auszahlung des Betrages ist an den Abschluss einer dementsprechenden Vereinbarung zwischen Landkreis und Kreissportbund gebunden. Über den Abschluss der Vereinbarung ist der Kreisausschuss zu informieren. Die Verwaltung wird beauftragt, die haushaltsmäßige Einordnung vorzunehmen.

Nr. des Beschlusses: 235-18/12  
Nr. des Antrages: A 2-4/12  
Thema des Antrages: Änderung des Haushaltsplanentwurfes 2012

Beschlossene Antragsformulierung:

1. Der Kreistag beschließt die Haushaltsansätze im Haushaltsplanentwurf 2012 der Produktkonten

61100.411100 von 30.344.200 € auf 31.313.400 €,  
61100.418200 von 65.971.400 € auf 67.441.200 €,  
36331.533156 von 1.590.000 € auf 1.890.000 €,  
36333.533250 von 3.994.000 € auf 4.894.000 €,  
36334.533152 von 1.719.100 € auf 2.047.200 €,  
31134.533200 von 8.288.200 € auf 8.688.200 € und  
31140.533202 von 250.200 € auf 450.200 €  
festzusetzen.

2. Die haushaltsmäßige Einordnung wird beschlossen. Mit nachfolgender Änderung des Beschlussvorschlages:

„36334.533152 von 1.719.100 € auf 2.047.200 €“  
„36334.533152 von 1.719.100 € auf 2.047.200 €“

Nr. des Beschlusses: 236-18/12  
Nr. des Antrages: I-20-37/11  
Thema des Antrages: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Beschlossene Antragsformulierung:

Die Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahr 2012 wird beschlossen. Unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungsanträge:

SPD-8/12  
SPD-9/12  
SPD-10/12  
DIE LINKE-25/12  
DIE LINKE-26/12  
DIE LINKE-27/12  
DIE LINKE-28/12  
CDU/FDP-1/12  
DIE LINKE/SPD/CDU/FDP-1/12  
A2-4/12

Nr. des Beschlusses: 237-18/12  
Nr. des Antrages: I-20-38/11  
Thema des Antrages: Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31.12.2010

Beschlossene Antragsformulierung:

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31.12.2010 wird beschlossen.
2. Dem Landrat wird nach § 104 Absatz 4 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Nr. des Beschlusses: 238-18/12  
Nr. des Antrages: II-51-21.1/12  
Thema des Antrages: Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim. Mit Änderungsantrag des A 1 vom 13. Februar 2012: „Die Richtlinie zur Förderung von Kindern und Jugendlichen in Tagespflege im Landkreis Barnim wird beschlossen. Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Tagespflege“ legt die Verwaltung bis zur Kreistagssitzung am 05. September 2012 eine überarbeitete Fassung der Richtlinie zur Beschlussfassung vor mit Wirksamkeit im neuen Haushaltsjahr.“

Nr. des Beschlusses: 239-18/12  
Nr. des Antrages: III-61-64/12  
Thema des Antrages: Austritt des Landkreises Barnim aus dem WirtschaftsForum Brandenburg e. V.

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Landrat wird beauftragt, den Austritt des Landkreises Barnim aus dem WirtschaftsForum Brandenburg e. V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu veranlassen.

Nr. des Beschlusses: 241-18/12  
Nr. des Antrages: BFB/BVB-9/12  
Thema des Antrages: Änderungsvorschlag zum Kreistagsbeschluss 15-2/08 - Personelle Besetzung des Jugendhilfeausschuss

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag beschließt die Veränderung zur personellen Besetzung des Jugendhilfeausschusses. Herr Klaus Geißler wird als stimmberechtigtes Mitglied abberufen. Berufen wird Herr Andreas Beyer.

Nr. des Beschlusses: 242-18/12  
Nr. des Antrages: BFB/BVB-11/12  
Thema des Antrages: Personelle Zusammensetzung der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft „POMERANIA e.V.“

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag Barnim beruft Herrn Klaus Geißler als Mitglied und Herrn Lothar Wernicke als Stellvertreter der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft „POMERANIA e.V.“ ab. Gleichzeitig wird Herr Rainer Dickmann als Mitglied der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft „POMERANIA e.V.“ bestellt.

Nr. des Beschlusses: 243-18/12  
Nr. des Antrages: DIE LINKE-29/12  
Thema des Antrages: Änderungsvorschlag zum KT-Beschluss 23-2/08 – Bestellung von Regionalräten für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag beschließt die Veränderung zur personellen Besetzung der Regionalversammlung Uckermark-Barnim. Herr Thomas Reuter, wohnhaft in 16348 Wandlitz/Klosterfelde,

Klosterfelder Chaussee 19, wird zum stellvertretenden Regionalrat für Herrn Klaus Springer bestellt.

**In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommener Antrag:**

Nr. des Beschlusses:

Nr. des Antrages:

A 1-28/12

Thema des Antrages:

Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 39. und 40. Sitzung des Kreistages

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag nimmt die Entscheidungen des Kreisausschusses zur Kenntnis.

**In öffentlicher Sitzung verwiesener Antrag:**

Nr. des Beschlusses:

Nr. des Antrages:

DIE LINKE, Gr./BdE, BFB/BVB – 2/12

Thema des Antrages:

Ergänzung der Geschäftsordnung des Kreistages  
Einwohnerfragestunde in den Ausschüssen

Antragsformulierung:

Der Kreistag beschließt: Im § 22 der Geschäftsordnung des Kreistages wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt. Dieser lautet: „In allen Ausschüssen des Kreistages, einschließlich des Kreisausschusses, findet zu Beginn jeder Sitzung eine Einwohnerfragestunde statt.“ Alle weiteren Absätze verschieben sich entsprechend nach hinten.

**In öffentlicher Sitzung abgelehnte Anträge:**

Nr. des Beschlusses:

222-18/12

Nr. des Antrages:

BVB/Freie Wähler - 1.1/12

Thema des Antrages:

Ausschussbeteiligung aller Fraktionen, Teil 1  
Änderung der Hauptsatzung

Antragsformulierung:

§ 8 Absatz 3 S. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Barnim wird wie folgt neu gefasst: „Die Ausschüsse für Haushalt und Finanzen sowie Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft sowie Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft bestehen aus 11 Kreistagsabgeordneten.“

Nr. des Beschlusses:

240-18/12

Nr. des Antrages:

BVB/Freie Wähler - 2.1/12

Thema des Antrages:

Ausschussbeteiligung aller Fraktionen, Teil 2  
Festlegung der Zahl der Mitglieder des  
Kreisausschusses

Antragsformulierung:

Die Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Kreisausschuss wird im Sinne von § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung des Landkreises Barnim auf 11 festgelegt. Der Kreisausschuss wird entsprechend neu gebildet.

Eberswalde, den 2. März 2012

**gez. Prof. Dr. Alfred Schultz**

Vorsitzender des Kreistages Barnim

## Bekanntmachung über die Einberufung der 42. Sitzung des Kreisausschusses in der 4. Wahlperiode am 19. März 2012

Die 42. Sitzung des Kreisausschusses findet

**am Montag, den 19. März 2012, um 18:30 Uhr  
in der Kreisverwaltung Barnim,  
Paul-Wunderlich-Haus,  
im Sitzungssaal (Haus A),  
in Eberswalde, Am Markt 1**

statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses teilnehmen.

Eberswalde, den 6. März 2012

**gez. Bodo Ihrke**  
Vorsitzener des Kreisausschusses

Parkmöglichkeit:  
Parkhaus an der Pfeilstraße (Zufahrt von der Goethestraße)

### TAGESORDNUNG

TOP	Drucksachen-Nr.	I n h a l t s a n g a b e	Bemerkungen
-----	-----------------	---------------------------	-------------

#### Öffentliche Sitzung

1		Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2		Bestätigung der Tagesordnung	
3		Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung	
4		Protokollkontrolle	
5		Bestätigung des Protokolls der 41. Sitzung vom 13. Februar 2012	
6	II-51-23/12	Informationsvorlage zu der Entscheidung der Umsetzung des KT-Beschlusses-Nr. 172-13/11 zur Absicherung eines geordneten Jugendwettkampfes	

#### Nichtöffentliche Sitzung

7	I-Vst-93.2/12	Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Büro- und ADV-Verbrauchsmaterialien 2012/2013 für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises und für die Kernverwaltung“	
8	I-Vst-94.2a.1/12	Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Modernisierung der IT-Infrastruktur der Kreisverwaltung Barnim“	

## **Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim**

### **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim**

Auf Grund von § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung in Verbindung mit den §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung hat der Kreistag Barnim auf seiner Sitzung am 29. Februar 2012 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 21. September 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nummer 09/2011 vom 6. Oktober 2011, Seite 7) beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung des Landkreises Barnim wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grund von § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung in Verbindung mit den §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung hat der Kreistag Barnim auf seiner Sitzung am 21. September 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:“

2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absatz> ersetzt.

3. In § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 4, 2. Spiegelstrich wird zwischen der Zahl <14> und dem Wort <Hauptsatz> das Wort <der> eingefügt.
- b) In Absatz 4, 3. Spiegelstrich wird nach den Zahlen <50.000,00> bzw. <25.000,00> die Abkürzung <EUR> durch das Wort <Euro> ersetzt.
- c) In Absatz 4, 4. Spiegelstrich wird nach der Zahl <500.000,00> die Abkürzung <EUR> durch das Wort <Euro> ersetzt.
- d) In Absatz 4, 5. Spiegelstrich, Buchstabe b wird nach den Zahlen <12.500,00> bzw. <25.000,00> die Abkürzung <EUR> durch das Wort <Euro> ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absätze> ersetzt.

4. § 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einzelheiten hierzu regeln das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - und das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - und die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Barnim.“

5. In § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird zwischen den Zahlen <41> und <43> das Komma durch das Wort <und> ersetzt und nach der Zahl <43> die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absatz> ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 5 wird zwischen den Zahlen <41> und <43> das Komma durch das Wort <und> ersetzt und nach der Zahl <43> wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absatz> ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absatz> ersetzt.

- d) In Absatz 5 wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absatz> ersetzt.
- e) In Absatz 6 wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absätze> ersetzt.
6. In § 9 Absatz 1 werden die Worte <des Landes Brandenburg> gestrichen und zwischen den Zahlen <29> und <30> wird das Komma durch das Wort <und> ersetzt.
7. In § 10 Absatz 4 Satz 3 wird zwischen den Zahlen <22> und <31> das Komma durch das Wort <und> ersetzt und nach der Zahl <31> wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absatz> ersetzt.
8. In § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In Satz 1 wird zwischen den Zahlen <31> und <25> das Komma durch das Wort <und> ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absatz> ersetzt und der Ausdruck <1.000 €> wird durch die Formulierung <1.000,00 Euro> ersetzt.
9. In § 14 Absatz 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Abkürzungen <Abs.> und <Nr.> durch die Worte <Abkürzung> und <Nummer> ersetzt.
- b) In den Unterpunkten 1 bis 4 von Satz 2 wird jeweils die Abkürzung <EUR> durch das Wort <Euro> ersetzt.
10. In § 17 Absatz 1 Satz 4 wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absatz> ersetzt.
11. In § 18 Absatz 4 Satz 2 wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absatz> ersetzt.
12. In § 20 Absatz 2 Buchstabe c wird die Formulierung <§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch> durch die Formulierung <§ 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches> ersetzt.
13. § 23 wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Landrätin/den Landrat.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für den Landkreis Barnim. Schriftliche Verwaltungsakte der Landrätin/des Landrates auf Grund von § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes werden ebenfalls im Amtsblatt für den Landkreis Barnim öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sind im Amtsblatt für den Landkreis Barnim mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt zu machen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses sind im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) und im Amtsblatt für den Landkreis Barnim mindestens vier Kalendertage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt zu machen. Auf die Sitzungen der Ausschüsse, die der Kreistag entsprechend § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung zu bilden hat, soll im Regelfall durch das Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) hingewiesen werden. Bei Fortsetzungssitzungen gemäß § 34 Absatz 5 der Kommunalverfassung bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Landkreises Barnim, dem Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Landrätin/dem Landrat angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt zehn Arbeitstage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 werden nachfolgende Veröffentlichungen in der Märkischen Oderzeitung, Barnim-Echo, Ausgaben Eberswalde und Bernau bekannt gemacht:

- Allgemeinverfügungen auf Grund des Infektionsschutzgesetzes und der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Rechtsverordnungen,
- Allgemeinverfügungen auf Grund des Tierseuchengesetzes und der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Rechtsverordnungen,
- Allgemeinverfügungen auf Grund des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches und der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

(6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Formen zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.“

14. § 24 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber an der Bekanntmachungstafel im Dienstgebäude des Landkreises, dem Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde auszuhängen.“

15. In § 26 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung <Abs. 1 BbgKVerf> durch die Fassung <Absatz 1 der Kommunalverfassung> ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Abkürzung <Abs.> durch das Wort <Absatz> ersetzt.

16. In § 28 Satz 2 wird die Formulierung <16.02.2011> durch die Formulierung <16. Februar 2011> ersetzt.

## Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 6. März 2012

**gez. Bodo Ihrke**  
Landrat

## **Bekanntmachung der Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung)**

### **Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202,207), in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I S 35), hat der Kreistag Barnim in seiner Sitzung am 29. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Grundsatz**

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen ihrer Wohnung und der besuchten Schule und zurück.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Der Begriff Wohnung ist der melderechtliche Hauptwohnsitz gemäß Brandenburgischem Meldegesetz.
- (2) Unterricht im Sinne dieser Satzung bezeichnet eine im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehene Unterrichtsveranstaltung. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage des verbindlichen Lehrplanes durchzuführende Schülerbetriebspraktikum sowie ein Angebot für das Praxislernen ab der Jahrgangsstufe 9 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, das außerhalb der Schule durchgeführt wird.  
Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, zum Beispiel die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulferien, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten, Ferienhortbetreuung, Hortbetreuung, Projekttage, Wandertage sowie Fahrten in Freistunden.
- (3) Als nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform gilt die mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbare Schule.
- (4) Die zuständige Schule ist die Schule, für die nach § 106 Brandenburgisches Schulgesetz ein Schulbezirk bestimmt ist.

#### **§ 3 Anspruchsberechtigte**

- (1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung besteht für Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Barnim ihre Wohnung haben, bei denen der definierte Schulweg eine Mindestentfernung erreicht und die nachfolgend genannten Schulen oder Bildungsgänge besuchen:
  - a) Grundschulen
    - im Landkreis Barnim gemäß Schulbezirkssatzung der Gemeinden des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung oder
    - außerhalb des Landkreises Barnim gemäß Schulbezirkssatzung der Gemeinden des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung oder
    - in Berlin, wenn keine Schulbezirkssatzung der Gemeinde im Landkreis Barnim existiert, gemäß den VV - Gastschülerverfahren in der jeweils geltenden Fassung oder
  - b) weiterführende allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe I im Landkreis Barnim oder
  - c) weiterführende allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe II im Landkreis Barnim beim Besuch von:

- Gymnasien oder
  - Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe oder
  - Gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren zum Erwerb des Bildungsganges der Allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 oder
  - Oberstufenzentren zur Erfüllung der Berufsschulpflicht gemäß § 39 Absatz 3 BbgSchulG oder zum Erwerb des Bildungsganges der Fachhochschulreife oder
- d) Förderschulen
- im Landkreis Barnim oder
  - Förderschulen in den Ländern Brandenburg und Berlin, wenn keine Beschulung im Landkreis Barnim möglich ist und eine entsprechende Zuweisung vom Staatlichen Schulamt vorliegt, oder
- e) Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschulen) entsprechend § 8 a BbgSchulG ohne räumliche Einschränkung, sofern nicht im Landkreis Barnim eine solche vorhanden ist.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Barnim ihre Wohnung haben und eine der im Abs. 1 genannten Schulen und Bildungseinrichtungen außerhalb des Landkreises Barnim in den Ländern Brandenburg und Berlin besuchen, haben Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten in der Höhe, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären.
- Voraussetzung für die Fahrtkostenerstattung ist, dass die in § 4 Absatz 2 festgelegte Mindestentfernung für den definierten Schulweg sowohl für die zuständige Schule (Primarstufe) bzw. nächsterreichbare Schule (Sekundarstufe I und II) als auch für die tatsächlich besuchte Schule erreicht wird.
- Beim Besuch einer reformschulpädagogischen Schule (wie z. B. Montessori- oder Waldorfschulen) außerhalb des Landkreises Barnim ist als zuständige/nächsterreichbare Schule
- in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 die zuständige Grundschule gemäß Schulbezirkssatzung der Gemeinden des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung,
  - in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 die nächsterreichbare Oberschule,
  - in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 das nächsterreichbare Gymnasium maßgeblich.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die wegen einer vorübergehenden Behinderung nicht in der Lage sind, den Schulweg selbstständig zu bewältigen, haben Anspruch auf eine befristete Schülerspezialbeförderung.
- In diesem Fall ist dem Träger der Schülerbeförderung eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Art der Behinderung und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.
- Der Landkreis Barnim behält sich davon unabhängig vor, eine amtsärztliche Stellungnahme einzuholen.

#### **§ 4 Schulweg**

- (1) Der definierte Schulweg ist bei einem Schulbesuch im Landkreis Barnim der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und
- der zuständigen Grundschule (Primarstufe) gemäß Schulbezirkssatzung der Gemeinden des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung,
  - der besuchten Schule (Sekundarstufe I und II) bzw.
  - den Schulen, die dem entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf gerecht werden (Bildungsgang Förderschule).
- Der definierte Schulweg ist bei einem Schulbesuch außerhalb des Landkreises Barnim der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und
- der zuständigen Grundschule (Primarstufe) gemäß Schulbezirkssatzung der Gemeinden des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung,
  - der nächsterreichbaren Schule (Sekundarstufe I und II )
  - bzw. der nächsterreichbaren Schule im Landkreis Barnim, die dem entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf gerecht wird (Bildungsgang Förderschule).
- Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgebäudes zugrunde zu legen.

- (2) Die Mindestentfernung des definierten Schulwegs beträgt:
  - für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 6. Jahrgangsstufe 2 km,
  - für Schülerinnen und Schüler der 7. bis 10. Jahrgangsstufe 4 km,
  - für Schülerinnen und Schüler der 11. bis 13. Jahrgangsstufe bzw. Berufsschulpflichtige gemäß § 39 Absatz 3 BbgSchulG 6 km.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis unabhängig von der in Abs. 2 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der Fahrtkosten übernehmen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schülerin oder den Schüler ungeeignet ist.

Als besondere Gefahr in diesem Sinne gilt nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis unabhängig von der in Abs. 2 genannten Mindestentfernung die Kosten Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der Fahrtkosten übernehmen, wenn eine dauernde Behinderung vorliegt. In diesem Fall ist dem Träger der Schülerbeförderung eine amtsärztliche Stellungnahme vorzulegen.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen im Zuge von Maßnahmen der Hilfe der Erziehung kann der Landkreis Barnim die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der Fahrtkosten übernehmen, wenn dies durch die nachgewiesene Stellungnahme des Jugendamtes erforderlich ist.

## **§ 5 Beförderung**

- (1) Schülerbeförderung findet grundsätzlich mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) statt (Regelbeförderung). Dazu werden Fahrausweise ausgegeben.
- (2) Besteht zwischen der von der Wohnung aus nächsterreichbaren Haltestelle des ÖPNV in der jeweiligen Linienbeziehung und der besuchten Schule keine zumutbare Verbindung des ÖPNV, so erfolgt auf Antrag eine Beförderung im Schülerspezialverkehr, sofern es sich bei der besuchten Schule um die zuständige bzw. die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform handelt.
- (3) Ist wegen einer dauernden Behinderung eine Beförderung der Schülerin bzw. des Schülers mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich, kann auf Antrag die Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Für die begleitende Person entsteht aus der Begleitung kein finanzieller Anspruch gegenüber dem Landkreis Barnim.

Dies ist unter Vorlage entsprechender amtsärztlicher Nachweise nachzuweisen. Eines amtsärztlichen Nachweises bedarf es nicht, wenn die Behinderung die Beförderung mit dem ÖPNV erkennbar ausschließt.

Sofern spezielle Rollstühle, Sitzschalen und Kindersitze benötigt werden, sind diese von den Sorgeberechtigten bereitzustellen. Sie müssen für die Beförderung den Sicherheitsrichtlinien entsprechen. Ein entsprechender Nachweis vom Hersteller bzw. vom Sanitätshaus ist zu erbringen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Beförderung im Schülerspezialverkehr nicht erfolgen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung durch ein spezielles Beförderungsunternehmen bzw. mit einem besonderen Beförderungsmittel.
- (5) Eine Einzelbeförderung im Schülerspezialverkehr kann auf Antrag genehmigt werden, wenn die Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.
- (6) Erfolgt die Beförderung im Schülerspezialverkehr, so wird durch den Landkreis Barnim nach pflichtgemäßem Ermessen der Einstieg und Ausstieg und der jeweilige Zeitpunkt dafür festgelegt.
- (7) Befindet sich die zuständige oder nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform außerhalb des Landkreises Barnim und steht ein entsprechender Wohnheimplatz zur Verfügung, so wird im Schülerspezialverkehr nur eine wöchentliche Beförderung gewährt. Alternativ werden bei der Nutzung des ÖPNV nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären, um sie wöchentlich mit einer Hin- und einer Rückfahrt zu erreichen.
- (8) Erfolgt die Beförderung mit dem ÖPNV, so beginnt und endet die Zuständigkeit des Landkreises an der nächsterreichbaren Haltestelle des ÖPNV der jeweiligen Linienbeziehung.

Der Weg zwischen Wohnung und Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle und Schule und

- zurück ist durch die Schülerinnen und Schüler selbst oder durch deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte unabhängig von der Entfernung zu bewältigen.
- (9) Ein Anspruch auf Beförderung durch den Landkreis Barnim besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Bei Ganztagschulen erfolgt die Beförderung im Schülerspezialverkehr am Ende des Ganztagsangebotes.
- (10) Ein zusätzlicher Beförderungsanspruch besteht nicht, wenn nach dem regulären Schulschluss eine Schülerbeförderung stattfindet, diese aber wegen eines Hortbesuches nicht genutzt wird.
- Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schülerspezialverkehrs.
- Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Heimwochenendfahrten für Schülerinnen und Schüler, die in einem Heim untergebracht sind, besteht im Sinne dieser Satzung nicht. Zudem besteht auch kein Anspruch auf eine Beförderung im ständigen Wechsel zwischen dem Heimwohrtort und dem Wohnort der Erziehungsberechtigten.

## **§ 6**

### **Notwendige Fahrtkosten**

- (1) Notwendige Fahrtkosten sind:
- Bei der Regelbeförderung die Kosten für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung zwischen der nächsterreichbaren Haltestelle des ÖPNV in der jeweiligen Linienbeziehung und
- der zuständigen Grundschule (Primarstufe) gemäß Schulbezirkssatzung der Gemeinden des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung,
  - der besuchten Schule im Landkreis Barnim (Sekundarstufe I und II),
  - den Schulen im Landkreis Barnim, die dem entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf gerecht werden (Bildungsgang Förderschule),
  - der nächsterreichbaren Schule bei einem Schulbesuch außerhalb des Landkreises Barnim (Sekundarstufe I und II),
  - bzw. der nächsterreichbaren Schule bei einem Schulbesuch außerhalb des Landkreises Barnim, die dem entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf gerecht werden (Bildungsgang Förderschule).
- (2) Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht bei Fahrten zum Schülerbetriebspraktikum, wenn der definierte Schulweg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle mindestens die im § 4 Abs. 2 dieser Satzung festgelegte Mindestentfernung erreicht, aber nicht mehr als 50 km entfernt ist.
- In diesem Falle werden die Fahrtkosten nur in Höhe der preisgünstigsten Kosten für den ÖPNV anteilig erstattet.
- (3) In Fällen der §§ 3 (3), 5 (2 und 3), in denen die Beförderung von den Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. von den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst übernommen wird, kann auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,50 € pro km für die Hin- und Rückfahrt des Schulweges gemäß § 4 Absatz 1 gewährt werden.
- (4) Wohnt die Schülerin bzw. der Schüler aufgrund des Schulbesuches in einem Internat oder Wohnheim, so gelten als anrechenbare notwendige Fahrtkosten die Kosten einer erfolgten und nachzuweisenden wöchentlichen Hin- und Rückfahrt.
- Bei Anträgen auf Erstattung von Fahrtkosten werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Sie sind durch die Vorlage der Fahrausweise im Original nachzuweisen.

## **§ 7**

### **Antragsverfahren**

- (1) Die Leistungen nach dieser Satzung werden auf Antrag gewährt. Der Antrag muss unter Verwendung des jeweils gültigen Antragsformulars, das bei der für die Schülerbeförderung zuständigen Stelle und auf der Internetseite des Landkreises Barnim erhältlich ist, spätestens vier Wochen vor Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung gestellt werden. Mit dem Antrag ist das Einverständnis zur notwendigen Weitergabe personenbezogener Daten an das befördernde Verkehrsunternehmen und an andere Ämter der Kreisverwaltung Barnim zu erklären, sofern dies zur vollständigen Bearbeitung des Antrages erforderlich ist.

Die Leistungen nach dieser Satzung werden frühestens und nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises 10 Arbeitstage ab Posteingang des Antrages bei der für die Schülerbeförderung zuständigen Stelle des Landkreis Barnim erbracht.

Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

Schülerfahrausweise werden nur bei Antragstellung bis 31. Oktober des jeweils laufenden Schuljahres vergeben.

In besonders begründeten Ausnahmefällen wie beispielsweise Wohnortwechsel, Schulwechsel usw. kann ein Schülerfahrausweis auch nach dem 31. Oktober des jeweils laufenden Schuljahres beantragt werden.

(2) Die Beantragung ist erforderlich:

- zu Beginn eines jeden Schuljahres,
- bei Wohnungs- oder Schulwechsel,
- vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums,
- bei Schulstandortwechsel.

(3) Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind zu folgenden Terminen beim Landkreis Barnim einzureichen:

- bis zum 01.12. für die Monate August /September/Oktober,
- bis zum 01.03. für die Monate November/Dezember/Januar,
- bis zum 01.09. für die Monate Februar bis Juli.

Zahlungen erfolgen nur, wenn der Antrag fristgerecht beim Landkreis Barnim eingegangen ist.

(4) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, bei Wohnortwechsel, Schulwechsel, Schulstandortwechsel u. Ä. umgehend die für die Schülerbeförderung zuständige Stelle des Landkreises Barnim darüber in Kenntnis zu setzen. Anderenfalls werden von den Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. von den volljährigen Schülerinnen und Schülern die dem Landkreis Barnim entstandenen Kosten zurückgefordert.

Wenn der genehmigte Schülerspezialverkehr nicht in Anspruch genommen werden kann (z. B. im Krankheitsfall), ist das Beförderungsunternehmen rechtzeitig durch die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. von den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu informieren. Anderenfalls kann von den Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. von den volljährigen Schülerinnen und Schülern die Rückerstattung der aufgewendeten Kosten gefordert werden.

(5) Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das staatliche Schulamt von der bisher besuchten Schule an eine andere Schule überwiesen, besteht kein Anspruch zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten.

## **§ 8**

### **Ordnungsbestimmungen**

Während der Beförderung hat sich die Schülerin bzw. der Schüler so zu verhalten, dass keine Personen gefährdet werden.

Erfolgt dies nicht, hat der Sorgeberechtigte während der Beförderung die Fürsorge und Aufsichtspflicht direkt wahrzunehmen oder eine geeignete Person zu bevollmächtigen. Anderenfalls kann die Schülerin bzw. der Schüler von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden.

Der vorübergehende Ausschluss für mehr als 5 Unterrichtstage darf erst angeordnet werden, wenn der vorangegangene Ausschluss von bis zu 5 Unterrichtstagen keine Verhaltensänderung bewirkt hat. Ein Anspruch auf anteilige Fahrtkostenerstattung gegenüber dem Landkreis Barnim besteht dann nicht. Für die begleitende Person entsteht aus der Begleitung kein finanzieller Anspruch gegenüber dem Landkreis Barnim.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom **01.04.2012** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Barnim vom 23.04.2008 außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 6. März 2012

**gez. Bodo Ihrke**  
Landrat

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahr 2012

### Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 29.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	222.835.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	222.835.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	80.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	80.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	227.183.100,00 €
Auszahlungen auf	230.960.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	216.466.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	217.721.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.716.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.465.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	773.700,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfes wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz wird auf 43,81 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist monatlich zum 15. Kalendertag des Monats durch Heranziehungsbescheid zu erheben.

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 500.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 5 % des Gesamthaushaltsvolumens und
  - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1,5 % des Gesamthaushaltsvolumensfestgesetzt.

Eberswalde, den 29. Februar 2012

**gez. Bodo Ihrke**  
Landrat

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung 2012 und in die Anlagen nehmen. Die Haushaltssatzung 2012 liegt in der Kreisverwaltung Barnim in Eberswalde, Am Markt 1, Haus B, Raum B 115.0 oder B 116.0 in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr aus.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahr 2012 vom 29.02.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eberswalde, den 1. März 2012

**gez. Bodo Ihrke**  
Landrat

## **Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31.12.2010 und die Entlastung**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird hiermit der Beschluss (Nr. 237-18/12) über den Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31.12.2010 und die Entlastung öffentlich bekannt gemacht:

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31.12.2010 wird beschlossen.
2. Dem Landrat wird nach § 104 Absatz 4 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31.12.2010 und die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss liegt in der Kreisverwaltung Barnim in Eberswalde, Am Markt 1, Haus B, Raum B 115.0 oder B 116.0 in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr aus.

Eberswalde, den 6. März 2012

**gez. Bodo Ihrke**  
Landrat

## **Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim**

### **Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim**

#### **Teil 1      Allgemeiner Teil** **Vorwort**

1.            Rechtsgrundlagen
2.            Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- 2.1          Die Gewährung von Kindertagespflege im Landkreis Barnim
- 2.2          Erlaubnis zur Kindertagespflege
3.            Grundsätze für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII
- 3.1          Persönliche Voraussetzungen
- 3.2          Sachkompetenz
- 3.3          Räumliche Voraussetzungen
- 3.4          Abprüfverfahren
- 3.5          Versagungsgründe
- 3.6          Rücknahme/Widerruf der Pflegeerlaubnis
- 3.7          Schutzauftrag
4.            Gesundheitsvorsorge, Medikamentengabe und gesunde Ernährung
- 4.1          Gesundheitsvorsorge
- 4.2          Medikamentengabe
- 4.3          Gesunde Ernährung
5.            Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen
6.            Beobachtung und Dokumentation
7.            Aufnahme von Kindern und Vertragsgestaltung
- 7.1          Eingewöhnungszeit
- 7.2          Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson
- 7.3          Vertretungsregelungen
- 7.4          Vertragsregelungen
8.            Kostenheranziehung

#### **Teil 2      Finanzierung**

1.            Grundsätze der Finanzierung
2.            Finanzielle Leistungen
- 2.1          Sachaufwand und Förderleistung

- 2.2 Unfallversicherung
- 2.3 Alterssicherung
- 2.4 Kranken- und Pflegeversicherung
- 3. In-Kraft-Treten

## **TEIL 1 Allgemeiner Teil**

### **Vorwort**

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe schaffen wichtige rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege, die einer Untersetzung und Handhabbarkeit für den Landkreis bedürfen. Auftragsklarheit und Planungssicherheit für Kindertagespflegepersonen sowie Sicherheit im Verwaltungshandeln des Landkreises sind wichtige Rahmenbedingungen, um eine hohe Qualität in der Bildung, Erziehung und Betreuung der anvertrauten Kinder zu sichern.

### **1. Rechtsgrundlagen**

Folgende Rechtsgrundlagen sind für diese Richtlinie besonders maßgeblich:

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. IS. 1696)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25)
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches - Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 07], S.87), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 208), (Landesgesetz)
- Verordnung über die Eignung des Angebots von Tagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung -TagpflegEV) vom 13.07.2009.

### **2. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

#### **2.1 Die Gewährung von Kindertagespflege im Landkreis Barnim**

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gem. § 12 KitaG die Kindertagesbetreuung zu gewährleisten. Die Kindertagespflege im Landkreis Barnim ist als Alternativangebot zu institutioneller Kindertagesbetreuung zur Gewährung des Rechtsanspruches auf einen Kindertagesstättenplatz zu sehen.

Aufgaben des Jugendamtes:

- die Planung gemäß § 80 SGB VIII,
- die Förderung von Kindertagespflegestellen als ergänzendes Angebot gemäß § 22 SGB VIII,
- Prüfung und Feststellung der persönlichen Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen und der Räumlichkeiten des Betreuungsortes,
- Erlaubniserteilung gem. § 43 SGB VIII,
- Versagung bzw. Rücknahme/ Widerruf der Pflegeerlaubnis,
- fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen,
- Koordinierung von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten,
- Auf- und Ausbau sowie Unterstützung und Förderung von Netzwerken,
- die Feststellung und Bescheidung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG,
- Bescheiderteilung über die Gewährung von Kindertagespflege an die Personensorgeberechtigten/Eltern,
- fachliche Beratung der Personensorgeberechtigten/Eltern,
- die Erstattung angemessener Kosten gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 (3) KitaG für Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung an die Tagespflegeperson,
- Vertragsabschluss,
- die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Kindertagespflege § 90 SGB VIII i.V. m. §§ 18 (2), 17 KitaG.

## 2.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Grundsätzlich bedarf es einer Erlaubnis wenn eine Person, ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will. Diese Erlaubnis wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 43 SGB VIII an Personen erteilt, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Weiterhin sollen sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Vor Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt eine örtliche Prüfung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfinden soll.

Wird eine Erlaubnis erteilt, befugt diese zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern und ist auf maximal 5 Jahre befristet.

## 3. Grundsätze für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

Die Tagespflegeperson muss gemäß § 23 SGB VIII geeignet sein, um in der Kindertagespflege tätig sein zu können.

Grundlage für die Prüfung der Eignung ist die Kindertagespflegeeignungsverordnung und die Empfehlungen zu Qualität der Tagespflege im Land Brandenburg.

### 3.1 Persönliche Voraussetzungen

Kindertagespflegeperson kann werden, wer folgende schulischen und beruflichen Abschlüsse vorweisen kann:

- mindestens Fachoberschulreife, d. h., den erfolgreichen Abschluss der 10. Klasse einer Oberschule und in der Regel
- eine abgeschlossene Berufsausbildung/ein abgeschlossenes Studium.

Bei erneuter Antragstellung auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis gelten die oben genannten Voraussetzungen nach fünfjähriger praktischer Tätigkeit in der Kindertagespflege als erfüllt.

Dem gemäß ist eine Person geeignet, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Freude am Umgang mit Kindern,
- glaubwürdiges Interesse an der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern,
- Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe,
- Schaffung eines dauerhaften Angebotes,
- Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern,
- physische und psychische Belastbarkeit,
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein,
- Organisationskompetenz (verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes),
- Einhaltung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (Verschwiegenheit usw.),
- eigene Reflexionsfähigkeit und Entwicklungsbereitschaft,
- konstruktiver Umgang mit Konflikten und Kritik, Achtung und Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und deren Familie,
- Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich orthografisch und grammatikalisch korrekt in deutscher Sprache zu artikulieren,
- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und fachliche Reflexion, Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen,
- situationsbezogene Umsetzung von Fachwissen,
- Bereitschaft zur begleitenden Qualifikation sowie für tätigkeitsspezifische Fortbildungen, in Abstimmung mit dem Jugendamt,
- Interesse und Bereitschaft an Kooperation mit dem Jugendamt und anderen Professionen,
- Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen unter Einhaltung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes,
- Fachwissen zu pädagogischen Standards,
- ein Gesundheitszeugnis (beim Amtsarzt zu beantragen),
- ärztliches Attest (nicht älter als 4 Wochen), das der Tagespflegeperson physische und psychische Belastbarkeit bescheinigt, (Nachweis alle 2 Jahre)

- Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis müssen alle Kindertagespflegepersonen ein behördliches polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII in Verbindung mit § 30 a BZRG vorlegen. Gleiches gilt für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren § 30 (1) BZRG), sofern sie einen Haupt- bzw. Nebenwohnsitz im Haushalt der Kindertagespflegeperson begründen und/oder regelmäßigen Kontakt zu den betreuten Kindern haben.
- Abschluss der Kooperationsvereinbarung

### 3.2. Sachkompetenz

- vollständige Bewerbungsunterlagen mit Begründung, Zeugnissen und Lebenslauf,
- vor Aufnahme des ersten Kindes, erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang im Umfang von 30 Stunden eines durch das Land Brandenburg anerkannten Trägers,
- Wer zwei oder mehr fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, muss zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben.
- Die Qualifizierung zur Erlangung der Sachkompetenz hat sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ einschließlich der landesspezifischen Konkretisierungen zu orientieren (Kindertagespflegeeignungsverordnung).
- Nachweis Kurs „Erste-Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ (alle 2 Jahre),
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption mit verankertem Bildungsauftrag
- Kenntnisse über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Verpflichtung der Kindertagespflegeperson bei Erhalt von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohles des Kindes das Jugendamt zu informieren,
- Einhaltung des Brandenburgischen Nichtraucherschutzgesetzes (BbgNiRSchG).

### 3.3. Räumliche Voraussetzungen

Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen entsprechend § 3 TagpflEV gewährleisten, dass die Betreuung in Kindertagespflege gemäß § 3 des KitaG erfüllt wird und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen kindgemäß sein.

Folgendes wird bei der örtlichen Prüfung der Räumlichkeiten beachtet:

- Sicherheitsstandards nach Sicherheitscheckliste sind durch die Tagespflegeperson einzuhalten,
- pädagogische und entwicklungsfördernde Angebote und Möglichkeiten, besonders für Kleinkinder in der häuslichen Umgebung,
- Mindestspielfläche sollte 3,5 qm pro Tagespflegekind betragen,
- die Schlafmöglichkeit und die Schlafatmosphäre für das Kind/die Kinder
- Rückzugsmöglichkeiten,
- hygienische Bedingungen unter Beachtung der Anzahl der zu betreuenden Kinder, die u.a. funktionsgerechte Waschmöglichkeiten einschließen,
- Außenbereich.

### 3.4. Abprüfverfahren

Ablauf vom Erstgespräch bis zur Aufnahme der Tätigkeit:

- Persönlicher Erstkontakt mit dem Jugendamt (Interessenbekundung),
- Übergabe eines Infopakets,
- Beratungsgespräch,
- Qualifizierung,
- Einreichung der Konzeption (Erstentwurf als Diskussionsgrundlage),
- Beratungsgespräche auf Grundlage der Konzeption,
- Nachweis von Praxiserfahrungen in einer Kindertagespflegestelle oder Kindertagesstätte im Umfang von 60 Stunden innerhalb der letzten 2 Jahre,
- Vor-Ort-Termin bei dem Antragsteller/der Antragstellerin mit 2 Mitarbeitern/innen des Jugendamtes in den vorgesehenen Räumlichkeiten und Entscheidung über Erteilung der Pflegeerlaubnis.

### **3.5. Versagungsgründe**

Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird nicht erteilt, wenn u.a. folgende Gründe vorliegen:

- wenn der Antragsteller/die Antragstellerin bereits Hilfeleistender/Hilfeleistende im Rahmen von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff SGB VIII ist (Vollzeitpflegestelle, Erziehungsstelle u.a.),
- Nichteinhalten der Erfordernisse und Bescheinigungen gem. Punkt 3.1. bis 3.3. (Ausbildungsnachweise, Führungszeugnis, ärztliche Bescheinigung, Qualifikationsnachweise, Kurs „Erste-Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“, pädagogische Konzeption),
- bei Vorliegen eines erweiterten Führungszeugnisses mit Eintragungen gemäß § 72 a SGB VIII, i.V.m. § 30 (1) BZRG,
- wenn die Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft gemäß § 43(2) SGB VIII nicht den Prüfkriterien des Landkreises entsprechen.

### **3.6. Rücknahme/ Widerruf der Pflegeerlaubnis**

Die zuständige Behörde kann der Kindertagespflegeperson die weitere Beschäftigung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft nicht besitzt. Die Erlaubnis ist gemäß § 18 (7) AGKJHG zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

### **3.7. Schutzauftrag**

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8 a SGB VIII ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis abzuschließen und bei Erhalt von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohles des Kindes den Sozialraumbezogenen Dienst des Jugendamtes in Kenntnis zu setzen.

## **4. Gesundheitsvorsorge, Medikamentengabe und gesunde Ernährung**

### **4.1 Gesundheitsvorsorge**

Vor der erstmaligen Aufnahme in die Kindertagespflegestelle muss jedes Kind gemäß § 11 (2) KitaG ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Das Attest (nicht älter als 2 Wochen) ist der Tagespflegeperson vor Aufnahme vorzulegen.

Die Tagespflegeperson meldet dem Gesundheitsamt Name und Alter des von ihr betreuten Kindes sofort nach Aufnahme, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seine Aufgabe nach § 2 (1) der Kinder- und Jugendgesundheitsdienstverordnung nachkommen kann.

Sie hat das Gesundheitsamt dabei zu unterstützen, dass die Tagespflegekinder einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden können.

Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages zu verpflichten, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Tagespflegeperson mitzuteilen und diese informiert unverzüglich die Personensorgeberechtigten der anderen Kinder. Des Weiteren sind diesbezügliche Merkblätter des Gesundheitsamtes zu berücksichtigen.

Die Tagespflegeperson sorgt für eine gesunde Ernährung in Absprache mit den Personensorgeberechtigten. Weiterhin unterstützt die Tagespflegeperson die gesunde Entwicklung der Kinder durch ausreichende Bewegung an der frischen Luft, durch den Wechsel von Anspannung und Entspannung im Tagesablauf.

Kinder, die eine Kindertagespflegestelle besuchen, sind seit dem 01.10.2005 gesetzlich unfallversichert. Dies regelt das SGB VII im § 2 Abs. 1 Nr. 8 a. Zuständig dafür ist die Unfallkasse Brandenburg.

Die Tagespflegeperson ist geschult und leistet im Notfall Erste Hilfe.

Im Notfall ist die Tagespflegeperson berechtigt und verpflichtet, das Kind einem Arzt vorzustellen. Bei Vorkommnissen sind die Personensorgeberechtigten umgehend zu benachrichtigen. Die Personensorgeberechtigten hinterlassen bei der Tagespflegeperson eine Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeit erreichbar sind.

#### 4.2 Medikamentengabe

Das Verabreichen von Medikamenten soll sich auf Ausnahmefälle beschränken. Ist die Medikamentengabe bei bestimmten Krankheiten von Kindern ( z. B. Allergien, Anfallsleiden, ADHS, chronische Atemwegserkrankungen) bzw. für eine kurze Zeit zur Nachbehandlung nach einer überstandenen Krankheit während der Betreuungszeit unumgänglich, so kann die Medikamentengabe erfolgen. Bedingung hierfür sind die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten sowie eine eindeutige schriftliche Vorgabe und Zustimmung des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin zur Dosierung sowie zur Art der Medikamentengabe. Alle Medikamente sind grundsätzlich der Tagespflegeperson in Originalverpackung mit Beipackzettel zu übergeben und dürfen nicht durch die Kinder mitgeführt werden. Die Medikamentengabe ist zu dokumentieren.

Weitere Hinweise finden Sie in der Arbeitshilfe/Informationsblatt zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen vom Landesjugendhilfeausschuss des Landes Brandenburg.

#### 4.3. Gesunde Ernährung

In der Kindheit erlerntes richtiges Ernährungsverhalten trägt zu einem guten Gesundheitszustand im ganzen künftigen Leben bei. Die Verpflegung in der Kindertagespflege leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung der Kinder sowie für das Bewusstsein, was Hunger, Durst und Sättigung bedeuten. Darüber hinaus ist der Aspekt der Gemeinsamkeit, das Erleben einer Mahlzeit in einer Gemeinschaft ein wichtiger Lernprozess.

Qualität in diesem Bereich umfasst:

- eine ausgewogene und vollwertige Ernährung gemäß den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder (DGE Deutsche Gesellschaft für Ernährung),
- Zugänglichkeit zu Getränken, die den Kindern selbstbestimmtes Trinken ermöglicht,
- die Förderung von Selbstständigkeit,
- eine ansprechende Tischkultur.

#### 5. Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen haben gem. § 23 SGB VIII und dem § 18 KitaG Anspruch auf fachliche Beratung und Qualifizierung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Den Tagespflegepersonen wird praxisbegleitend angeboten:

- Qualifizierung und Fortbildungen im pädagogischen Bereich durch Fremdreferenten oder Praxisberaterin des JÄ, z. B. Grenzsteine, Raumgestaltung;
- Unterstützung der Tagespflegepersonen bei der Organisation von Fortbildungen, die sie selbst finanzieren;
- Beratung und Begleitung bei Prozessen, z. B. Konzeptionserarbeitung;
- Ausleihen von Fachliteratur;
- Bereitstellung von Kita-Debatten, Gesetzen, Verordnungen,
- Organisation von Gesprächsgruppen und Fachaustausch, Erfahrungsaustausch, Informationsveranstaltungen, z. B. bei Änderungen gesetzlicher Vorgaben;
- Thematische Einzel-, Gruppen-, Konfliktberatungen, z. B. Elterngespräche, Förderung von Kinder usw.;
- Unterstützung bei der Netzwerkerweiterung;
- Hilfen, Unterstützung und Anleitung bei Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8 a SGB VIII (Kinderschutz):

Die Angebote sollen sich am Bedarf der Tagespflegepersonen und den gesetzlichen Anforderungen orientieren. Sie sollen ressourcenerweiternd sein, der Entwicklung und Gewährleistung von Qualitätsstandards dienen. Inhalte und Methoden zu deren Umsetzung sowie Theorie und Praxis sollen dabei eng verknüpft werden und im angemessenen Verhältnis stehen. Der zeitliche Rahmen wird nach Bedarf und den vorhandenen Möglichkeiten ausgestaltet. Folgende Ziele werden verfolgt:

- Erweiterung der Gesetzeskenntnis,
- Reflektion neuer fachlicher Entwicklung,
- Sicherheit und Handlungsorientierung im Kinderschutz
- Kindertagespflege als Bildungsstätte weiterzuentwickeln

- Dokumentation der individuellen Bildung und Entwicklung des Kindes,
- Qualifizierung des Umgangs mit Konfliktsituationen,
- Wissenserweiterung durch Lesen von Fachliteratur.

Als Standard soll entwickelt bzw. fortgeführt werden:

- Absolvierung von Fort- und Weiterbildung in Abstimmung mit dem Jugendamt unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorgaben von Bund und Land (jährliche Nachweise),
- Erstellung und Fortschreibung einer Konzeption,
- Anlegen einer Entwicklungsmappe für jedes Kind ,
- Anwendung der Grenzsteine der Entwicklung als Frühwarnsystem.

## 6. Beobachtung und Dokumentation

Die gezielte pädagogische Beobachtung und eine darauf aufbauende Bildungsdokumentation sind notwendig, um Kinder und ihre Lernprozesse zu verstehen. Beobachtungen müssen kontinuierlich stattfinden und schriftlich festgehalten werden, um sie als Grundlage der pädagogischen Arbeit und im Gespräch mit Personensorgeberechtigten/Eltern nutzen zu können. Wenn Beobachtungen dokumentiert und an Dritte (z. B. Kita, Grundschule) weitergegeben werden, muss eine Einverständniserklärung (Datenschutz) der Personensorgeberechtigten/Eltern eingeholt werden.

## 7. Aufnahme von Kindern und Vertragsgestaltung

Die Personensorgeberechtigten stellen beim Landkreis Barnim, Jugendamt einen Antrag auf Aufnahme des Kindes in einer Tagespflegestelle. Der Antrag sollte möglichst 8 Wochen vor dem notwendigen Aufnahmetermin vorliegen. Dem Antrag ist der Bescheid zum Rechtsanspruch nach § 1 KitaG beizufügen.

Tatsachen, die zu einer Änderung des Betreuungsverhältnisses führen können (z. B. Änderung des Rechtsanspruches oder Betreuungsumfanges), sind dem Jugendamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Aufnahme finden:

- a) Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- b) Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, der vom Jugendamt festgestellt wird, können über das 3. Lebensjahr hinaus bis zum Schuleintritt betreut werden, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

### 7.1. Eingewöhnungszeit

Der Übergang aus der (vertrauten) Familie in die (noch unbekannt) Kindertagespflegestelle muss für das Kind individuell geplant und gestaltet werden. Ziel ist es, die Gestaltung der Aufnahme des Kindes zu erleichtern und für die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes Sorge zu tragen.

Zwischen den Personensorgeberechtigten Eltern und der Kindertagespflegeperson ist die Eingewöhnungszeit bzw. Eingewöhnungsphase zu vereinbaren. Diese sollte sich an dem Eingewöhnungsmodell von infans orientieren (siehe Anhang). Zur Realisierung der Eingewöhnung der Kinder sollte die Kindertagespflegeperson mit Personensorgeberechtigten/Eltern bis 4 Wochen vor Beginn des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung eine Eingewöhnung vereinbaren.

### 7.2. Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson

Die Personensorgeberechtigten/Eltern übertragen ihre Pflicht zur Aufsicht über ihr Kind für die Betreuungszeit an die Kindertagespflegeperson. Die Aufsichtspflicht ist im Betreuungsvertrag geregelt. Gesetzliche Grundlagen sind die § 1626 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Kindertagespflegeperson übernimmt dabei sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Aufsichtspflicht. Die unmittelbare Aufsichtspflicht bezeichnet die Aufsicht über alle Umstände einer unmittelbaren Situation - zum Beispiel, ob ein Ort oder ein Gegenstand, mit dem das Tageskind spielt, sicher und ungefährlich für das Kind ist. Die mittelbare Aufsichtspflicht geht noch darüber hinaus: Die/der Aufsichtspflichtige muss die Eigenschaften und den Charakter des Kindes abschätzen und dabei dessen Gefahrenbewusstsein oder seine Ängstlichkeit mit einbeziehen.

Das Maß der Aufsichtspflicht wird u. a. von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Alter des Kindes,
- Entwicklungsstand des Kindes (intellektuelle Fähigkeiten, persönliche Veranlagung, körperliche Behinderungen),

- Erziehungserfolg,
- Aufenthaltsort (z. B. Spielplatz oder Bürgersteig neben stark befahrener Straße),
- Neigungen,
- Charakter der Spielgefährten,
- Voraussehbarkeit des Schadeneintritts,
- Familienhintergrund (finanzielle Situation, Bildungsstand, Anzahl weiterer Kinder, Wohnverhältnisse etc.).

Ein unverzügliches Eingreifen durch die Kindertagespflegeperson bei Eintritt einer Gefahrensituation muss jederzeit sofort möglich sein.

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht hat ausschließlich die vertraglich gebundene Kindertagespflegeperson während der gesamten Betreuungszeit der Kinder.

### 7.3. Vertragsregelungen

Der Landkreis Barnim schließt im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung und -erfüllung auf der Grundlage des § 18 KitaG des Landes Brandenburg einen Kindertagespflegevertrag, der zwischen dem Landkreis Barnim, der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten/Eltern ab. Die abzuschließenden Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Vertragspartner, insbesondere:

- Vertragsdauer
- Betreuungsumfang des Kindes
- die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen
- Beiträge der Personensorgeberechtigten/Eltern und Essengeld
- Informationspflicht der Personensorgeberechtigten/Eltern
- Erkrankung, sonstige Verhinderung und Urlaub der Kindertagespflegeperson
- Erkrankung, sonstige Verhinderung und Urlaub des Kindes
- Schweige- und Auskunftspflicht
- Gesundheitsvorsorge
- Haftpflichtversicherung/Unfallversicherung
- Zutrittsrecht
- vorzeitige Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses
- Kündigungsfristen

Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kuraufenthalt, Krankheit usw.), bleibt der Anspruch auf den Platz für zwei Monate erhalten. Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldigt, so endet der Anspruch auf den Platz 4 Wochen nach der 14-tägigen Fehlzeit.

Eine erneute Aufnahme wird wie eine Erstaufnahme behandelt.

Übersteigt die Nachfrage das Angebot, so erfolgt die Vergabe nach Dringlichkeit. Kriterien der Dringlichkeit sind:

- a) alleinerziehende, berufstätige oder in Ausbildung/Studium befindliche Personensorgeberechtigte(r),
- b) Personensorgeberechtigte in besonderen Problemlagen oder schwierigen familiären Situationen.

### 7.4. Vertretungsregelungen

Fällt die Kindertagespflegeperson wegen Krankheit, Urlaub, Fortbildung o. Ä. aus, sollen die Personensorgeberechtigten versuchen zunächst selbst eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind zu finden.

Tagespflegepersonen, die eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt bekommen haben, können bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson wegen Urlaub, Krankheit, Fortbildung o. Ä., wenn die Platzkapazität dies zulässt, zusätzlich Kinder betreuen.

Eine feste Vertretungsregelung aller Tagespflegepersonen im jeweiligen Regionalbereich wird durch den Landkreis Barnim (bei geplantem Urlaub, Fortbildungen etc.) erwartet. Sollte keine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung stehen, vermittelt der Landkreis einen Ausweichplatz in einer anderen Tagespflegestelle oder Kindertagesstätte, sofern Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder in der Regel immer rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vorher zu planen, dem Landkreis mitzuteilen, um rechtzeitige Absprachen mit den zur Verfügung stehenden Tagespflegepersonen oder Einrichtungen zu treffen.

## 8. Kostenheranziehung

Für die Nutzung der öffentlich vermittelten Kindertagespflegestelle haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 90 SGB VIII i. V. m. §§ 17 Abs. 1, 18 KitaG Teilnahmebeiträge bzw. Kostenbeiträge zu entrichten. Die Beiträge entstehen mit der Bereitstellung des Kindertagespflegeplatzes und werden als Elternbeiträge nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (Satzung) des Landkreises erhoben.

## Teil 2 Finanzierung

### 1. Grundsätze der Finanzierung

Wird eine geeignete Kindertagespflegeperson vermittelt, ersetzt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die durch die Kindertagespflege entstehenden Aufwendungen gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG. Damit gehen zwingend der Abschluss eines Kindertagespflegevertrages und die Kostenheranziehung der Personensorgeberechtigten einher.

Die zu finanzierende Leistung – Gewährung einer laufenden Geldleistung untergliedert sich gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in:

- Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (materieller Aufwandsersatz),
- einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Erziehung, Betreuung und Bildung),
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung der Kindertagespflegepersonen,
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

### 2. Finanzielle Leistungen

#### 2.1 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

Die Erstattung des Sachaufwandes sowie der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ergeben das Betreuungsentgelt. Es richtet sich nach dem im Vertrag mit der Tagespflegeperson festgelegten Betreuungsumfang.

Für die wöchentliche Betreuung erhält die Kindertagespflegeperson ein Betreuungsentgelt je Monat/Kind, das in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt wird.

#### Tabelle 1

#### Ohne pädagogische Ausbildung, mit Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

Betreuungsumfang wöchentlich Stunden	Anerkennung der Förderleistung in Euro	Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand in Euro	Betreuungsentgelt gesamt in Euro
bis 10	65	80,46	145,46
bis 20	130	80,46	210,46
bis 30	195	80,46	275,46
bis 40	260	80,46	340,46
bis 50	325	80,46	405,46

**Tabelle 2**  
**Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII mit Bundeszertifikat**

Betreuungsumfang wöchentlich Stunden	Anerkennung der Förderleistung in Euro	Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand in Euro	Betreuungsentgelt gesamt in Euro
bis 10	69,33	80,46	149,79
bis 20	138,67	80,46	219,13
bis 30	208,00	80,46	288,46
bis 40	277,33	80,46	357,79
bis 50	346,67	80,46	427,13

**Tabelle 3**  
**mit pädagogischer Ausbildung entsprechend § 9 Kita - Personalverordnung (KitaPersV) und Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII**

Betreuungsumfang wöchentlich Stunden	Anerkennung der Förderleistung in Euro	Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand in Euro	Betreuungsentgelt gesamt in Euro
bis 10	73,67	80,46	154,13
bis 20	147,33	80,46	227,79
bis 30	221,00	80,46	301,46
bis 40	294,67	80,46	375,13
bis 50	368,33	80,46	448,79

Für Kindertagespflege, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, werden 50 % des entsprechenden Betreuungsentgeltes gemäß den Tabellen 1 - 3 gewährt.

Krankheit und Urlaub des Kindes bleiben bei Zahlungen an die Tagespflegeperson unberücksichtigt.

Diese Weiterfinanzierung entfällt jedoch bei eigener Krankheit und Urlaub der Tagespflegeperson.

Beginnt ein Kindertagespflegevertrag im laufenden Monat, so wird das Entgelt für diesen Monat durch 20 Tage dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert.

Kosten für Fortbildungen sind mit dem monatlichen Betreuungsentgelt abgegolten.

Kindertagespflegepersonen, die ab 01.09.2011 eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erhalten und eine neue Kindertagespflegestelle gründen, die dem Bedarf an Kinderbetreuungsangeboten im Landkreis Barnim entspricht, können auf Antrag einen Zuschuss für eine Erstausrüstung in Höhe von bis zu 200,00 € erhalten.

## **2.2 Unfallversicherung**

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege werden als Unfallversicherung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt.

Diese Aufwendungen werden vom Landkreis Barnim auf Antrag und Nachweis in voller Höhe übernommen.

## **2.3 Alterssicherung**

Die laufende Geldleistung umfasst auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Versicherung einer selbstständig tätigen Tagespflegeperson in der gesetzlichen Rentenversicherung ist eine angemessene Alterssicherung im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII.

Die Alterssicherung sollte zum Renteneintritt als laufende Geldleistung wirksam werden. Als Alterssicherungssysteme werden gesetzliche und freiwillige Rentenversicherungen anerkannt.

Die Zahlungen werden auf Antrag und Nachweis jährlich erstattet.

## **2.4 Kranken- und Pflegeversicherung**

Nachgewiesene angemessene Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (15,5% plus 1,9 %) werden bis zu einem hälftigen Betrag auf das zu versteuernde Einkommen anerkannt.

Die Zahlungen werden auf Antrag und Nachweis jährlich erstattet.

## **3. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt zum **01.03.2012** in Kraft.

Gleichzeitig wird die Richtlinie (Drucksachen-Nr. A 8 - II-51-38/07) aufgehoben.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 29. Februar 2012

**gez. Bodo Ihrke**

Landrat